

Satzung der Stadt Kleve über die Gestaltung von Gewerbe- und Industriegebieten

Stand: 03.06.2004

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die im Erläuterungsplan entsprechend dargestellten Bereiche für Industrie- und Gewerbegebiete.

§ 2

Allgemeine Anforderungen

- (1) Die Gebäude sollen sich mit den Büro- und Dienstleistungsräumen zum öffentlichen Raum hin orientieren. Produktions- und Lagerbereiche, ebenso wie Stellplätze und sonstige Nebenanlagen sind dem seitlichen und/oder rückwärtigen Teilbereich der Grundstücke zuzuordnen. Besucherstellplätze können ausnahmsweise vor dem Gebäude untergebracht werden.
- (2) Die Fassadengestaltung in Material und Farbe und die Gestaltung der Dacheindeckung haben sich bei Erweiterungen und Umbauten dem Bestand anzupassen. Eine einheitliche Gestaltung der Gebäude soll erreicht werden.

§ 3

Verkehrsflächen

- (1) Private Verkehrsflächen sind auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen.
- (2) Je 50,00 m straßenseitiger Grundstücksfront ist maximal eine Zu-/Abfahrt von höchstens 7,50 m Breite zulässig. Eine zusätzliche Zufahrt zu einem PKW-Parkplatz für Kunden, Besucher und Personal kann in einer maximalen Breite von 3,00 m zugelassen werden. Entsprechende Aufweitungen bleiben von dieser Regelung unberührt. Bei straßenseitigen Grundstücksfronten unter 50,00 m ist ausnahmsweise eine weitere Zu- bzw. Abfahrt von höchstens 7,50 m zulässig.
- (3) Stellplätze sind mit einer wasserdurchlässigen Decke auszubauen. Alternativ kann das anfallende Niederschlagswasser auch versickert, verrieselt oder in ein ortsnahes Gewässer eingeleitet werden, sofern wasserrechtliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.

§ 4

Eingrünung

- (1) Die Flächen zwischen den Verkehrsflächen und den Gebäuden sind als Grünflächen anzulegen und mit heimischen und standortgerechten Pflanzen dicht einzugrünen.
- (2) An Grundstücksgrenzen zu privaten Grundstücken ist ein möglichst breiter Geländestreifen einzugrünen und wie unter (1) beschrieben zu bepflanzen.
- (3) Auf Stellplatzanlagen ist je vier Stellplätze mindestens ein heimischer großkroniger Laubbaum zu pflanzen.
- (4) Die Gestaltung unbebauter Grundstücksflächen ist auf benachbarte Wege und Grünflächen abzustimmen.
- (5) Vorhandene Bäume und Hecken auf den unbebauten Flächen sind zu erhalten.
- (6) Horizontale sowie flach geneigte Dächer mit einer Neigung von bis zu 7° sind extensiv einzugrünen oder mit einer Kiesdeckung zu versehen. Sofern die Dachfläche größer als 500 m² und nicht unmittelbar von Wohngebäuden einsehbar ist, sind ausnahmsweise andere Materialien möglich.

- (7) Derzeit nicht benötigte betriebliche Erweiterungsflächen sind als Wiesenflächen anzulegen oder sollen einer natürlichen Entwicklung überlassen werden.
- (8) Eine Verbindung der Grünstrukturen miteinander ist anzustreben.

§ 5

Einfriedungen

- (1) Die Einfriedung der Grünflächen vor den Gebäuden ist nicht zulässig.
- (2) Wo Einfriedungen zulässig sind, können diese bis zu einer Höhe von maximal 2,00 m als Stabgitter- oder Maschendrahtzaun ausgeführt werden. Der Zaun ist mit standortgerechten heimischen Sträuchern beidseitig abzupflanzen.

§ 6

Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen im Sinne des § 13 Abs. 1 der Landesbauordnung (BauO NRW) sind nur in Grünstreifen an den Erschließungsstraßen oder an der den Straßen zugewandten Seite der Gebäude zulässig. Ihre Oberkante darf höchstens 6,00 m über Gelände liegen, darf aber die Traufe in ihrer Höhe nicht überschreiten. Die Traufe im Sinne dieser Vorschrift ist die untere Längskante der Regenrinne des Gebäudes, an dem die Werbeanlage angebracht ist. Die Werbeflächen an den Gebäuden dürfen ¼ der zugehörigen Wandlänge, höchstens jedoch 15,00 m und 1/5 der Gebäudehöhe, höchstens jedoch 1,50 m nicht überschreiten.
- (2) Werbeanlagen mit wechselndem Licht sind nicht zulässig.
- (3) Freistehende Anlagen dürfen nur bis zu einer Höhe von 8,00 m über Gelände errichtet werden. Die Breite darf höchstens 4,00 m, die Tiefe 0,50 m und die Fläche maximal 9,00 m² betragen. Der Abstand von freistehenden Werbeanlagen untereinander darf 50,00 m nicht unterschreiten.
- (4) Fahnenmasten als Werbeträger werden bis zu einer Höhe von 10,00 m zugelassen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 84 der Landesbauordnung (BauO NRW).
- (2) Die Befolgung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verwaltungsakte kann durch Ersatzvornahme oder durch Zwangsgeld durchgesetzt werden.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.